



M10a-2011
vom 31.10.2011

"Mutterschutzevaluierung" - Risikobeurteilung bei Schwangerschaften:

siehe auch EG-Leitlinien zur "Mutterschutzevaluierung", (Richtlinie des Rates 92/85/EWG), Dokument der EG-Kommission KOM(2000) 466 endgültig vom 5.10.2000 CELEX-Nr 52000DC0466

Wichtig für die Benutzung dieser Checkliste:

Diese Checkliste soll eine allgemeine Hilfestellung für die Mutterschutzevaluierung bieten und führt durch die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MSchG). Die Beurteilung, ob Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit von werdenden oder stillenden Müttern oder mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen vorliegen, ist arbeitsplatzbezogen durchzuführen. Diese Checkliste kann daher nicht für sich alleine verwendet werden, sondern ist nur in der Gesamtheit der Gefährdungsbeurteilung und der daraus resultierenden Dokumentation zu sehen. Wichtig dabei ist nicht nur die Bewertung der Gefahren sondern auch die Festlegung von Maßnahmen (z. B. Änderung der Tätigkeiten).

Besteht kein geeigneter Arbeitsplatz, ist die Arbeitnehmerin auf Kosten des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin von der Arbeit freizustellen. Die Ausstellung eines Freistellungszeugnisses gemäß § 3 Abs. 3 MSchG von Amts- oder Arbeitsinspektionsärzten/-ärztinnen ist in diesem Fall nicht möglich.

Ein Freistellungszeugnis gemäß § 3 Abs. 3 MSchG kann NUR ausgestellt werden, wenn aus individuellen, in der Person der Mutter oder des Kindes gelegenen medizinischen Gründen eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind besteht.

Wesentlich ist die zusammenfassende Beurteilung auf der letzten Seite als Ermittlungsergebnis aus der Checkliste

Arbeitsstätte: _____

Arbeitsplatz/Bereich: _____

(erforderlichenfalls Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmediziner/in heranziehen):

Achtung: jede Schwangerschaft ist dem Arbeitsinspektorat zu melden.

Es sollten auch Betriebsrat/Betriebsrätin, die zuständigen Sicherheitsvertrauenspersonen und der/die Arbeitsmediziner/in über Schwangerschaften informiert werden!

Gefährdungen gemäß § 2a MSchG	Risiko			Ermittlungsergebnis und abgeleitete Maßnahmen
	Nicht zutreffend	gering	hoch	
<p>1. Stöße, Erschütterungen, Bewegungen</p> <p><i>Anmerkung: Die Arbeit ist so zu gestalten, dass schwangere/stillende Arbeitnehmerinnen keine Tätigkeiten verrichten müssen, die zu starker niederfrequenter Vibration oder stoßartigen Bewegungen des Körpers führen. Auch Arbeiten mit häufigem und/oder übermäßigem Strecken und Beugen, Hocken und/oder Bücken sind absolut zu vermeiden.</i></p>				<p>Ermittlungsergebnis:</p> <p>Maßnahmen:</p>
<p>2. Bewegen von schweren Lasten</p> <p><i>Anmerkung: Verboten sind Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben oder regelmäßig Lasten von mehr als 8 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 15 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegt oder befördert werden. Werden größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln gehoben, bewegt oder befördert, darf die körperliche Beanspruchung nicht größer sein als bei vorstehend angeführten Arbeiten.</i></p>				<p>Ermittlungsergebnis:</p> <p>Maßnahmen:</p>
<p>3. Lärm</p> <p><i>Anmerkung: Absolutes Beschäftigungsverbot bei Lärmeinwirkung $L_{A,EX,8h} > 85$ dB bzw. $p_{peak} = 140$ Pa (entspricht: $L_{C, peak} = 137$ dB)</i></p> <p><i>Wenn möglich Lärmeinwirkung < 80 dB ($L_{A, EX, 8h}$) halten</i></p>				<p>Ermittlungsergebnis:</p> <p>Maßnahmen:</p>

<p>6. Starke körperliche Belastung (z. B. längeres Stehen, sonstige statische Belastungen,)</p> <p><i>Anmerkung: Verboten sind Arbeiten, die von werdenden Müttern überwiegend im Stehen verrichtet werden müssen sowie Arbeiten, die diesen in ihrer statischen Belastung gleichkommen. Nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswochesind alle derartigen Arbeiten absolut verboten, sofern sie länger als vier Stunden verrichtet werden, auch dann, wenn Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können.</i></p> <p><i>Absolut verboten sind nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, leistungsbezogene Prämienarbeiten sowie Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo.</i></p>				<p>Ermittlungsergebnis:</p> <p>Maßnahmen:</p>
<p>7. Sitzende Beschäftigung</p> <p><i>Davon betroffen sind Arbeiten, die von werdenden Müttern ständig im Sitzen verrichtet werden müssen (siehe MSchG § 4 (2) 10).</i></p> <p><i>Generell ist eine Mischttätigkeit anzustreben. Beispiel: Kassiererin, die auch zwischendurch andere Tätigkeiten ausführen kann.</i></p>				<p>Ermittlungsergebnis:</p> <p>Maßnahmen:</p>
<p>8. Spezielle Arbeiten (z. b. Arbeiten in Druckluft, Arbeiten unter Tage)</p> <p><i>Betroffen sind davon Arbeiten in Druckluft (Luft mit einem Überdruck von mehr als 0,1 bar), insbesondere in Druckkammern und beim Tauchen (siehe §4 Abs 2 Z 13)</i></p> <p><i>Betroffen davon sind weiters alle Bergbauarbeiten unter Tag.</i></p>				<p>Ermittlungsergebnis:</p> <p>Maßnahmen:</p>

<p>9. Beschäftigung auf Beförderungsmitteln <i>Unter Beförderungsmittel iSd §4 Abs 2 Z 7 ist jedes sich fortbewegende Fahrzeug zu verstehen, also KFZ, Eisenbahn, Flugzeug, Strassenbahn, aber auch Fahrräder usw. sowohl auf öffentlichen Strassen als auch im Betriebsgelände. Begründet wird dies mit den länger andauernden Erschütterungen als auch mit der damit verbundenen Unfallgefahr oder notwendigen Zwangshaltung.</i></p> <p><i>Das Verbot umfasst nur spezifisch mit den Beförderungsmittel im Zusammenhang stehenden Arbeiten, also die Verrichtung der Arbeitsleistung selbst wie Taxi fahren aber auch das Mitfahren als Beifahrerin (siehe „Mutterschutzgesetz und Väter-Karenzgesetz“, Manz-Verlag).</i></p> <p><i>Nicht betroffen von diesem Verbot ist z.B. der Weg zur Arbeit (gilt nicht als Arbeitszeit) oder eine Außendiensttätigkeit, da diese Arbeit nicht eine spezifisch mit Beförderungsmittel in Zusammenhang stehende Arbeit ist (siehe ebd.)</i></p>			<p>Ermittlungsergebnis:</p> <p>Maßnahmen:</p>
<p>10. Berufsbedingte Fahrten <i>Anmerkung: Schwangere dürfen nicht zu Transportfahrten und Botenfahrten eingeteilt werden.</i></p> <p><i>Zu verhindern ist jedenfalls Zeitdruck. Es muss die Möglichkeit bestehen, Pausen zu machen.</i></p> <p><i>Ausgenommen sind jedenfalls alle Arbeiten, die unter den Punkt 9 - Beschäftigung auf Beförderungsmitteln fallen.</i></p>			<p>Ermittlungsergebnis:</p> <p>Maßnahmen:</p>

<p>11. Arbeiten mit Sturz- und oder besonderen Unfallgefahren</p> <p><i>Betroffen sind davon eine Vielzahl von Arbeiten, wie z.B. das Arbeiten auf Leitern (höher als 4 Sprossen) oder auch das Arbeiten auf Gerüsten.</i></p> <p><i>Die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln(siehe auch Punkt 9) fällt aufgrund der erhöhten Unfallgefahr auch darunter.</i></p>				<p>Ermittlungsergebnis:</p> <p>Maßnahmen:</p>
<p>12. Alleinarbeit</p> <p><i>Anmerkung: Schwangere möglichst nur an Arbeitsplätzen beschäftigen, bei denen Unterstützung/Hilfe bei Bedarf durch Kolleginnen und/oder Kollegen möglich ist</i></p>				<p>Ermittlungsergebnis:</p> <p>Maßnahmen:</p>
<p>13. Biologische Stoffe i.S.d. § 40 ASchG</p> <p><i>Anmerkung: Alle biologischen Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2, 3 und 4 (siehe unten *)</i></p>				<p>Ermittlungsergebnis:</p> <p>Maßnahmen:</p>

16. Berufsbedingter Stress <i>Anmerkung: Allgemeine Maßnahmen gegen berufsbedingten Stress sind der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 4 ASchG zu entnehmen.</i>				Ermittlungsergebnis: Maßnahmen:
17. Geistige und körperliche Ermüdung und Arbeitszeit <i>Anmerkung: Die Leistung von Überstunden, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit* sind verboten (Ausnahmen nur in best. Betrieben zulässig).</i>				Ermittlungsergebnis: Maßnahmen:

¹⁾ Biologische Agenzien (Arbeitsstoffe)

Richtlinie 90/679/EWG (biologische Arbeitsstoffe) mit ihren Änderungen

Gruppe 1 umfasst biologische Arbeitsstoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen;

Gruppe 2 umfasst biologische Arbeitsstoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Arbeitnehmer darstellen könnten; eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich; eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich;

Gruppe 3 umfasst biologische Arbeitsstoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Arbeitnehmer darstellen könnten; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich;

Gruppe 4 umfasst biologische Arbeitsstoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Arbeitnehmer darstellen könnten; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß; normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich.

Die Tabelle wurde in Zusammenarbeit mit dem BMASK, Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Abt. Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene, Fr. Dr. Sonja Kapelari erstellt

Zusammenfassende Beurteilung:

Die Beurteilung der Gefährdung gemäß § 2a MSchG stellt einen speziellen Teil der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz dar und kann daher nur unter Berücksichtigung dieser erfolgen.

Die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 2a MSchG ergibt, dass

<input type="checkbox"/>	keine Gefahren vom gegenständlichen Arbeitsplatz ausgehen und daher die Tätigkeit weiter ausgeübt werden darf (unter Voraussetzung von der Möglichkeit von Ruhepausen)
<input type="checkbox"/>	MSchG §2b Abs. 1: Die Beurteilung ergibt Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit von werdenden oder stillenden Müttern oder mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen. Es werden daher folgende Änderungen im Arbeitsablauf und der Arbeitsgestaltung notwendig: (hier anführen)
<input type="checkbox"/>	MSchG §2b Abs. 2: Eine Änderung der Arbeitsbedingungen ist aus objektiven Gründen <ul style="list-style-type: none"><input type="radio"/> für den/die Arbeitgeber/in<input type="radio"/> für die Arbeitnehmerin nicht möglich. Es wird daher <ul style="list-style-type: none"><input type="radio"/> der Wechsel auf folgenden Arbeitsplatz _____ festgelegt<input type="radio"/> Da kein geeigneter Arbeitsplatz besteht, wird die Arbeitnehmerin durch den/die Arbeitgeber/in von der Arbeit freigestellt.

Für das Evaluierungsteam (Datum, Teilnehmer/innen)